#### Satzung

# über den Ablösebetrag für nicht herzustellende Kraftfahrzeugeinstellplätze in der Gemeinde Wallenhorst (Ablösesatzung)

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. Juni 1982 (Nds. GVBI. S.229), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes vom 14. Juni 1993 (Nds. GVBI. S.137) und des § 47 Abs. 5 und 6 der Nieders. Bauordnung (NBauO) vom 06. Juni 1986 (Nds. GVBI. S.157),zuletzt geändert durch Art. II des Gesetzes vom 07. November 1991 (Nds. GVBI. S.295) hat der Rat der Gemeinde Wallenhorst in der Sitzung am 24. Februar 1994 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Gegenstand

Der Geldbetrag, den der Bauherr oder ein nach § 61 Nieders. Bauordnung (NBauO) Verantwortlicher an die Gemeinde Wallenhorst dafür zu zahlen hat, dass er notwendige Einstellplätze ausnahmsweise nicht herzustellen braucht (§ 47 Abs. 5 NBauO), wird:

- 1. für die zentrale Ortslage des Ortsteils Wallenhorst
  - Gemarkung Wallenhorst auf

4.601,63 € \*,

2. für das übrige Gemeindegebiet auf

3.067,75 € \*,

je Einstellplatz festgelegt.

Der Bereich gem. Ziffer 1 (zentrale Ortslage des Ortsteiles Wallenhorst) ist in der Karte, die Bestand-teil dieser Satzung ist, abgegrenzt.

(\* Der €-Betrag wurde mit dem amtlichen Umrechnungskurs (1,00 € = 1,95583 DM) rechnerisch ermittelt und kaufmännisch gerundet.)

#### § 2 Ablösemöglichkeit

- 1. Ein Anspruch auf die Ablösung von Stellplätzen besteht nicht.
- 2. Eine Ablösemöglichkeit besteht nur, wenn die Erfüllung zur Herstellung der Einstellplätze nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten möglich ist und städtebauliche Gründe einer Ablösung nicht entgegenstehen.
- 3. Die Ablösung der Stellplätze in der zentralen Lage der Gemeinde Wallenhorst gem. §1 Ziffer 1 ist grundsätzlich bis zu einem Drittel der erforderlichen Stellplätze möglich.
- 4. Im übrigen Gemeindegebiet ist im Einzelfall zu entscheiden, in welchem Umfange eine Ablösung vorgenommen wird.
- Die Gemeinde Wallenhorst hat die Ablösebeträge für die Herstellung zusätzlicher Parkplätze oder Parkhäuser oder für andere Maßnahmen zur Entlastung des Straßennetzes zu verwenden.

#### § 3 Fälligkeit

Der Geldbetrag wird mit der Zulassung der Ausnahme gemäß § 47 Abs. 5 NBauO fällig.

## § 4 Stundung und Erlass

- 1. Geldbeträge können gestundet werden, wenn ihre Einziehung mit erheblichen Härten für den zur Zahlung des Ablösebetrages Verpflichteten verbunden ist und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird. Die Gemeinde kann die Stundung im Einzelfall von einer dinglichen Sicherung der Forderung abhängig machen.
- 2. Im Einzelfall können Geldbeträge ganz oder teilweise erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

### § 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Wallenhorst über Ablösebeträge für nicht herzu-stellende Kraftfahrzeugeinstellplätze vom 14. Juni 1982, in Kraft getreten am 1. Juli 1982, außer Kraft.

Wallenhorst, den 24. Februar 1994

#### **Gemeinde Wallenhorst**

gez. Schawe Bürgermeister gez. Klein Gemeindedirektor